

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0620/2021

**Abteilung:** Fachbereich 2

**Bearbeiter/in:** Rudingsdorfer, Uwe

**Haushaltswirksamkeit:**

nein

ja, bei

**Produkt:**

Investitionskosten:

nein

ja

**Betrag:**

Drittmittel:

nein

ja

**Betrag:**

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein

ja

**Betrag:**

Im laufenden Haushalt eingeplant:

nein

ja

**Fundstelle:**

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Verkehrsausschuss	23.03.2021	öffentlich	Information

**Betreff:** Information - Antrag zur Überarbeitung der Parkraumbewirtschaftung

## Beschlussempfehlung:

Der Verkehrsausschuss nimmt die Information zur Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet Speyer zur Kenntnis.

## Begründung:

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.08.2020 (Vorlage 0402/2020) wurde aus der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 27.08.2020 zur weiteren Beratung in den Verkehrsausschuss verwiesen.

Im Antrag wurde in der Begründung um Beantwortung folgender Fragestellungen gebeten:

1. Wie viele Bewohnerparkplätze existieren im Stadtgebiet in Relation zu Bevölkerungszahlen in den Stadtteilen?

Die Stadtverwaltung Speyer hat im Jahre 2018 zusammen mit dem Ingenieurbüro BS Ingenieure aus Ludwigsburg alle in Speyer vorhandenen Bewohnerparkbereiche (insg. 10) auf deren Größe, Auslastung und bezüglich der 50 % Regelung untersucht und ein Konzept ausgearbeitet. Die Ergebnisse des Konzepts wurden auch im Verkehrsausschuss am 27.11.2018 vorgestellt. Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, welche diese Maßnahme derzeit sukzessive umsetzt.

In dem Konzept sind für die bereits bestehenden Bewohnerquartiere auch die vorhandenen Stellplatzanzahlen unterschieden nach freien, gebührenpflichtigen und Bewohnerparkflächen aufgenommen worden.

2. Wie viele Bewohnerparkausweise gibt es insg. und pro Haushalt?

Weitere Statistische Aufnahmen wurden nicht vorgenommen bzw. liegen der Verwaltung nicht vor.

3. Wie ist die Relation zwischen Bewohnerparkplätzen und öffentlichen Parkplätzen?

Siehe hierzu Ziffer 1. Zur 50 % Regelung entsprechend VwV-StVO (zu § 45)

4. Wie viele öffentliche kostenlose und kostenpflichtige Parkplätze gibt es im Stadtgebiet aufgeteilt nach Stadtteilen?

Siehe hierzu Ziffer 2. bzw. die Anzahl der gebührenpflichtigen Parkflächen in Speyer können auf der Homepage der Stadt Speyer unter folgendem Link eingesehen werden.

<https://www.speyer.de/de/standort/verkehr/parken-in-speyer/>

Weiterhin sind die Gebühren und die Standorte der öffentlichen gebührenpflichtigen Parkflächen in der Parkgebührensatzung der Stadt Speyer vom 21.12.2012 festgesetzt. Möchte man die Gebühren und die Standorte der öffentlichen gebührenpflichtigen Parkflächen anpassen, wäre eine Satzungsänderung notwendig.

#### **Hier ein Auszug aus dem Originaltext aus der VwV-StVO (zu § 45)**

*Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkvorrechte)*

***Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.***

*Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1.000 m nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen einem städtischen Gebiet vorliegen, dessen Größe die ortsangemessene Ausdehnung eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten übersteigt, ist die Aufteilung des Gebietes in mehrere Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten (mit verschiedenen Buchstaben oder Nummern) zulässig.*

*Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen **werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%**, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden.*

*Für die Parkflächen zur allgemeinen Nutzung empfiehlt sich die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibe, Parkuhr, Parkscheinautomat). Nicht reservierte Parkflächen sollen möglichst gleichmäßig und unter besonderer Berücksichtigung ansässiger Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen mit Liefer- und Publikumsverkehr sowie des Publikumsverkehrs von freiberuflich Tätigen in dem Bereich verteilt sein.*

Bewohnerparkvorrechte können in Bereichen mit angeordneter Parkraumbewirtschaftung (vgl. zu § 13) auch als Befreiung von der Pflicht, die Parkscheibe auszulegen oder die Parkuhr/den Parkscheinautomat zu bedienen, angeordnet werden.

**Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.** Je nach örtlichen Verhältnissen kann die angemeldete Nebenwohnung ausreichen. Die Entscheidung darüber trifft die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls im Einvernehmen mit der Stadt *(in Speyer seit 2001 nur noch mit Erstwohnsitz!)*. **Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.** Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen oder der Eintrag "wechselnde Fahrzeuge" vorgenommen werden. Ist der Bewohner Mitglied einer Car-Sharing-Organisation, wird deren Name im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen. Das Bewohnerparkvorrecht gilt dann nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug); darauf ist der Antragsteller schriftlich hinzuweisen.